



Weisung der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes

Vom 17. März 2020

**betreffend das Verfahren zur Übermittlung von
Adoptionsdossiers an die ausländischen
Zentralen Behörden durch die akkreditierten
Vermittlungsstellen und die Entgegennahme
der Kinderdossiers**

Die Übermittlung von Adoptionsdossiers nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ; SR 0.211.221.311) ist gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes zum HAÜ (BG-HAÜ, SR 211.221.31) Sache der Zentralen Behörde des Bundes, soweit sie nicht die Zentralen Behörden der Kantone dazu ermächtigt hat.

Mit dieser Vorgehensweise ist für die involvierten Zentralen Behörden des Bundes und der Kantone ein zusätzlicher administrativer Aufwand verbunden, der nicht gerechtfertigt ist, insbesondere sofern eine in der Schweiz akkreditierte Adoptionsvermittlungsstelle involviert ist.

In Absprache mit den Zentralen Behörden der Kantone und den akkreditierten Vermittlungsstellen und gemäss der Praxis, die seit der Umsetzung der *Weisung vom 17. August 2004 betreffend Übermittlung und Entgegennahme von Adoptionsdossiers durch Adoptionsvermittlungsstellen mit Bewilligung im Verkehr mit ausländischen Zentralen Behörden* gefestigt ist, bestätigt die Zentrale Behörde des Bundes folgendes Vorgehen für die Übermittlung von Elterndossiers bei Verfahren nach dem Haager Übereinkommen:

1. Die Zentrale Behörde des Kantons stellt eine Eignungsbescheinigung aus.
2. Falls die künftigen Adoptiveltern mit einer Adoptionsvermittlungsstelle zusammenarbeiten, stellt diese das Dossier nach den Anforderungen für das betreffende Herkunftsland des Kindes zusammen.
3. Die Vermittlungsstelle nimmt bei Bedarf die Übersetzung und Beglaubigung des Elterndossiers vor und sendet je eine Kopie des Dossiers an die Zentrale Behörde des Bundes und an die Zentrale Behörde des Kantons. Letztere prüft, ob es vollständig und richtig ist und veranlasst die nötigen Ergänzungen (Art. 5 Abs. 2 BG-HAÜ). Die Vermittlungsstelle reicht das Originaldossier bei der ausländischen Zentralen Behörde oder der mit deren Aufgaben betrauten Stelle ein, nachdem die Zentrale Behörde des Kantons der Übermittlung zugestimmt hat
4. Sobald ein Kindervorschlag vorliegt, unterbreitet die Vermittlungsstelle das Kinderdossier und gegebenenfalls dessen Übersetzung der zuständigen Zentralen Behörde des Kantons (Art. 16 der Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption [AdoV]; SR 211.221.36) und eine Kopie der Zentralen Behörde des Bundes. Wenn die Zentrale Behörde des Kantons zusätzliche Unterlagen oder Informationen anfordert, leitet die Vermittlungsstelle das Begehren an die Zentrale Behörde des Herkunftslandes des Kindes weiter. Sobald die Zentrale Behörde des Kantons es zulässt, unterbreitet die akkreditierte Vermittlungsstelle den Kindervorschlag den künftigen Adoptiveltern.
5. Auf Grundlage des Kinderdossiers und sofern die künftigen Adoptiveltern bestätigt haben, dass sie das vorgeschlagene Kind adoptieren wollen, entscheidet die Zentrale Behörde des Kantons in Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 BG-HAÜ und Artikel 7 AdoV über die Fortsetzung des Verfahrens (Matchingentscheid) und eröffnet diesen den künftigen Adoptiveltern, der Vermittlungsstelle und der Zentralen Behörde des Bundes. Letztere bestätigt der Zentralen Behörde des Herkunftslandes des Kindes, dass die erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind und dass das Verfahren fortgesetzt werden kann (Art. 7 BG-HAÜ).
6. a) Bei Schweizer Adoptiveltern: Die Zentrale Behörde des Bundes ermächtigt die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland, ein Dokument auszustellen, das dem Kind die Einreise in die Schweiz erlaubt («Laissez-passer», Art. 10 BG-HAÜ), wenn es sich bei der im Herkunftsland ausgesprochenen Adoption um eine Volladoption handelt (siehe das Kreisschreiben der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes vom 28. Februar 2017 zur Übermittlung der Dokumente nach einer internationalen Adoption gemäss Haager

Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/adoption/weisungen/ks-dokumentuebermittlung-d.pdf>).

b) In den anderen Fällen: Die kantonale Migrationsbehörde ermächtigt die zuständige Schweizer Vertretung, ein Visum auszustellen (Art. 8 AdoV).

7. Falls die Adoption im Ausland ausgesprochen wird, kümmert sich die Vermittlungsstelle um den Erhalt der Adoptionsbescheinigung (Art. 23 Abs. 1 HAÜ), damit die Adoption in der Schweiz anerkannt werden kann. Falls die Adoption in der Schweiz ausgesprochen wird, stellt die Vermittlungsstelle sicher, dass die Zentrale Behörde des Kantons die Adoptionsbescheinigung (Art. 12 BG-HAÜ) ausstellt.

Dieses Verfahren entbindet die Zentralen Behörden nicht von ihren Kontrollaufgaben bezüglich der Eltern- und Kinderdossiers (Art. 5 Abs. 2 und 3 BG-HAÜ).

Dieses Verfahren kann von der Zentralen Behörde des Bundes jederzeit verfeinert, abgeändert oder aufgehoben werden. Die kantonalen Behörden und die Vermittlungsstellen werden gegebenenfalls über die Änderungen unterrichtet. Abweichungen sind in Spezialfällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralen Behörde des Bundes möglich.

Wichtig ist eine gute Kommunikation zwischen der zuständigen Zentralen Behörde des Kantons und der Vermittlungsstelle. Dieses Verfahren gilt nur für die von der Zentralen Behörde des Bundes akkreditierten Vermittlungsstellen, die mit einem Vertragsstaat des HAÜ zusammenarbeiten. Es ist insbesondere nicht anwendbar, wenn die künftigen Adoptiveltern nicht mit einer in der Schweiz akkreditierten Vermittlungsstelle zusammenarbeiten.

Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung vom 17. August 2004 betreffend Übermittlung und Entgegennahme von Adoptionsdossiers durch Adoptionsvermittlungsstellen mit Bewilligung im Verkehr mit ausländischen Zentralen Behörden.